

An die
Mitglieder des Jugendkreistages

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendkreistages
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendkreistag angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 2. Sitzung
des Jugendkreistages**

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 06.09.2023, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der/des Vorsitzenden und einer Vertreterin/eines Vertreters
3. Vortrag der Mobilitätsbeauftragten des Rhein-Kreises Neuss
4. Information zur Fahrt nach Brüssel
Vorlage: ZS5/3222/XVII/2023
5. Anträge
- 5.1. Antrag zum Thema "Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler" vom 22.08.2023
Vorlage: 010/3200/XVII/2023

- 5.2. Antrag zum Thema "Dachbegrünung von Bushaltestellen" vom 18.08.2023
Vorlage: 68/3223/XVII/2023
- 5.3. Antrag zum Thema "Wurfmülleimer" vom 18.08.2023
Vorlage: 68/3221/XVII/2023
- 5.4. Antrag "Einrichtung von Treffpunkten für Jugendliche" vom 18.08.2023
Vorlage: 010/3202/XVII/2023
- 5.5. Antrag "Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen" vom 22.08.2023
- 5.6. Antrag "Bildung eines Arbeitskreises für Projekte und Veranstaltungen zum Thema politische und wirtschaftliche Bildung für Schüler und Schülerinnen" vom 22.08.2023
- 6. Mitteilungen
 - 6.1. Jugendkreistagssitzung 2024
- 7. Anfragen
 - 7.1. Whatsapp-Gruppe Jugendkreistag
 - 7.2. Social Media Account Jugendkreistag



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.08.2023

ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/3222/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendkreistag	06.09.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Information zur Fahrt nach Brüssel

Anlagen:

Programm.InfofahrtBrüssel.JugendparlamentRKN2024.Vorstellung



Vorschlag für die Informationsfahrt der Mitglieder des Jugendparlaments des Rhein-Kreises Neuss nach Brüssel am 24./25.01.2024 – Teilnehmerzahl max. 35 ab 15 Jahre

Programm 1.Tag:

- 06.30 Uhr:** Abfahrt Neuss, Parkbucht am Landestheater, Zolltor
- 09.30 Uhr:** Ankunft Besucherzentrum Europäische Kommission und Sicherheitskontrolle
- 10.00 Uhr:** Erläuterung Programm
- a. Vortrag zu den Aufgaben und Kompetenzen der Europäischen Kommission
 - b. Vortrag zu einem vorher angefragten EU-Thema (z.B. European Green Deal – Umwelt- und Klimaschutz oder EU-Jugendstrategie 2019 – 2027)
- 12.00 Uhr:** Mittagessen in einem Restaurant im Europaviertel
- 13.30 Uhr:** Besuch des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments (Überblick über geschichtliche Entwicklung europäische Einigung und Stellung, Aufgaben und Kompetenzen EP), Rundgang mit Audioguides
- 15.30 Uhr:** Fußweg zum Thon Hotel und Einchecken
- 16.00 Uhr:** Fahrt zum Grand Place und Führung durch die Altstadt/Zentrum von Brüssel
- 17.30 Uhr:** Zeit zur freien Verfügung
- 18.30 Uhr:** Gemeinsames Abendessen in einem Restaurant in der Altstadt von Brüssel
- 20.30 Uhr:** Rückfahrt ins Hotel

Programm 2. Tag:

- 09.15 Uhr:** Fußweg zum Europäischen Parlament
- 09.30 Uhr:** Einlass Besuchereingang und Sicherheitskontrolle
- 10.00 Uhr:** Empfang durch das Büro Dr. Berger und anschließendes Gespräch mit MdEP Dr. Berger über aktuelle EU-Themen (bereits bestätigt)
- 11.00 Uhr:** Besichtigung des Plenarsaals bzw. Teilnahme an einer Sitzung des Europäischen Parlaments (bereits bestätigt)
- 12.00 Uhr:** Mittagessen in einem Restaurant am Place Luxembourg
- 13.30 Uhr:** Fußweg zu der Vertretung des Landes NRW in Brüssel
- 13.45 Uhr:** Vortrag über die Stellung und Aufgaben der Landesvertretung NRW in Brüssel
- 15.30 Uhr:** Stadtrundfahrt Brüssel
- 16.30 Uhr:** Rückfahrt nach Neuss
- 19.30 Uhr:** Ankunft Neuss Landestheater Zolltor

Hinweise:

- Die Teilnahme ist kostenlos
- Die Gruppe muss aus mindestens 20 Teilnehmer/innen (ab 15 Jahre) bestehen
- Die Gruppe ist im Thon Hotel EU untergebracht (im Zentrum Europaviertel)
- Es muss ein gültiger Personalausweis mitgenommen werden
- Es müssen vorab Daten des Personalausweises an die Besucherzentren gesendet werden (Abfrage erfolgt nach endgültiger Zusage der Teilnahme)
- Es gibt strenge Sicherheitskontrollen bei den EU-Organen (es gelten die Vorschriften wie am Flughafen)
- Am Mittwoch, 17.01.2024 lädt das Europabüro zu einem vorbereitenden Seminar über das politische System der EU mit Schwerpunkt Europäisches Parlament in das Kreishaus Neuss ein.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3200/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendkreistag	06.09.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag zum Thema "Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler" vom 22.08.2023

Sachverhalt:

Die Ticketversorgung der Schüler des Rhein-Kreises Neuss wird von den Verkehrsbetrieben BVR Münster und den Stadtwerken Neuss sichergestellt.

1. Das **Selbstzahler-Deutschlandticket** kann von Schülerinnen und Schüler erworben werden, für die **kein oder nur teilweise ein Anspruch** auf Übernahme der Schülerfahrkosten besteht. (Anspruchsvoraussetzungen siehe Anlage)
2. Die Anspruchsprüfung erfolgt gemäß einzelnen untergeordneten Rechtsnormen des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)
3. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen der Schulverwaltung des Rhein-Kreises Neuss (als Schulträger) weder ein entsprechender Erlass bzw. eine Verwaltungsvorschrift vor, aus der hervorgeht, dass auf die Anspruchsprüfung mit Einführung des Deutschlandtickets für Schüler verzichtet werden soll oder muss.
4. Die SchfkVO bezieht sich in allen Punkten auf Schulfahrten, Unterrichtsbesuche oder schulische Veranstaltungen. Die Finanzierung von Klassenfahrten und Wandertagen durch ein Schülerticket, sieht die SchfkVO nicht vor.
5. Das kostengünstige Selbstzahler Ticket für „nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler“ wird bereits von den zuständigen Schulträgern- so auch dem Rhein Kreis Neuss – mitfinanziert (gefördert).
Das tut er, in dem er weiterhin die Kosten der regulären Ticketpreise incl. Preissteigerungen trägt. Der Differenzbetrag ergibt in Verbindung mit der Landesförderung die Nutzung eines preisgünstigen Selbstzahler-Tickets in Höhe von 29,00 €, welche alle Fahrten klimafreundlich abgedeckt.
6. Haushaltsüberschuss; Der Rhein-Kreis Neuss finanziert die Beförderung seiner anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der insgesamt 12 Schulen in seiner Trägerschaft (8 Förderschulen, 4 Berufsbildungszentren). Die seit Jahren konstant hohen Ausgaben für den kostenintensiven **Schülerspezialverkehr für seine 8 Förderschulen** und die damit verbundenen Preisanpassungen ergaben in den

vergangenen Jahren keinen Überschuss auf dem entsprechenden Sachkonto, der eine **zusätzliche Förderung des Tickets für nicht anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler** abdecken könnte. Auch in diesem Haushaltsjahr ist damit nicht zu rechnen. Es entstünde ein Mehrbedarf.

Anlagen:

Anlage_zur_Stellungnahme_Antrag_Grüne_29,00 €_Ticket
Antrag "Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler"

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) Vom 16. April 2005 zuletzt geändert durch
Verordnung v

§ 5 Notwendigkeit Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern. (2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen. (3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg. VV zu § 5 5.2 zu Abs. 2 Der Schulträger hat die Entfernungen nach der jeweils verkehrüblichen Fußstrecke festzustellen. Es ist für die Bemessung der Entfernung allein auf die besuchte Klasse, nicht auf das Lebensalter der Schülerin oder des Schülers abzustellen. Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt auch für das elfte Schuljahr des Bildungsgangs die Entfernungsgrenze von 3,5 km. 5.3 zu Abs. 3 5.3.1 Nicht aus schulischen Gründen notwendig ist eine Rückkehr nach Hause während der Mittagspause bei Ganztagschulen. 5.3.2 Der Schulträger legt nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen fest, ob er die Fahrkosten für den Schulweg am Vormittag oder am Nachmittag übernehmen will.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen (1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§8 Unterrichtsort: (1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird. (2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird. VV zu § 8 8.1 zu Abs. 1 8.1.1 Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks sind danach insbesondere: a) die Schule, an der Förderangebote in Deutsch als Zweitsprache oder muttersprachlicher Unterricht eingerichtet sind, b) das Gebäude einer anderen Schule, in das Klassen wegen Raummangels vorübergehend ausgelagert sind, c) die Übungsstätte zur Erteilung des Sportunterrichts. 8.1.2 Ausgenommen sind außer den in Nr. 7.3 genannten Schulveranstaltungen solche freiwilligen Unterrichtsangebote, die lehrplanmäßig nicht vorgesehen und auch in § 8 Abs. 2 nicht aufgeführt sind (z.B. freiwillige Schülersportgemeinschaften). In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen. 8.2 zu Abs. 2 Der Begriff Praktikum ist umfassend gemeint (lehrplanmäßig vorgesehene Berufs-, Betriebs-, Schulpraktikum). Aufnahmebereit ist diejenige der Wohnung nächstgelegene, geeignete Ausbildungsstätte, die aufgrund freier Kapazitäten der Schülerin oder dem Schüler eine Ableistung des Praktikums ermöglicht.

Der Kreistag hat am Mittwoch, 14. Juni 2023, die Einführung des DeutschlandTickets für Schülerinnen und Schüler beschlossen

**Auszug aus der Ergänzungsvereinbarung vom 26.05.2023
(zur vertraglich geregelte Bereitsstellung des Schokotickets 20.02.2003)**

Präambel

Mit Datum vom 20.02.2003 haben die oben genannten Parteien einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines Schülerticketes geschlossen. Durch diesen Vertrag wurde Schüler*innen das sog. Schülerticket angeboten und gleichzeitig die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für den Schulweg nach der Schülerfahrkostenverordnung Freifahrtberechtigte durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis erwerben können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien in Ergänzung des Vertrages vom 20.02.2003 Folgendes:

§1 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung / Fond Selbstzahlerticket

(3) Das VU zahlt die den Betrag von derzeit 588 Euro überschreitenden Schulträgerzahlungen sowie die Eigenanteile der anspruchsberechtigten Schüler in einen gemeinschaftlichen Fond auf Verbundebene (Zentrale Verrechnungskonto der VRR AöR bei der Commerzbank AG, IBAN DE17 3604 0039 0114 0805 00, BIC COBADEFFXXX) ein. Dieser Fond wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandtickets für selbstzahlende Schüler von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern (je nach Schulform). Reichen die Beträge aus dem Fond nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses vom 2. Juni 2023.

Wir fordern dass, wie in der Stadt Dormagen, Selbstzahler des Deutschlandticket Schule an einer Schule in Trägerschaft des Rhein-Kreis Neuss nur noch einen Preis von 14€, anstatt der 29€ bezahlen müssen und der restliche Betrag vom Rhein-Kreis Neuss gezahlt wird. „Das Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler bietet für Schulen eine deutlich höhere Flexibilität, beispielsweise bei Exkursionen und Klassenfahrten“, so Klaus Schmitz, Geschäftsführer der StadtBus Dormagen GmbH. „Die Schülerinnen und Schüler können mit dem Ticket ganz Deutschland mit dem Nahverkehr bereisen, ohne – wie bisher, für Fahrten außerhalb der Geltungsbereiche – zuzahlen zu müssen. Die Schulen hatten im Schuljahr 2022/2023 9520 Schüler, von denen rund 960 anspruchsberechtigt sind, den reduzierten Betrag von 14€ zu zahlen. Sollte das Angebot des reduzierten Betrags von allen Schülern wahrgenommen werden, entstehen Kosten in Höhe von 128.400€. Diese können vollständig mit dem Überschuss im derzeitigen Haushalt gedeckt werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.08.2023

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/3223/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendkreistag	06.09.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag zum Thema "Dachbegrünung von Bushaltestellen" vom 18.08.2023

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion im Jugendkreistag umfasst die Prüfung der Eignung aller Bushaltestellen im Kreisgebiet auf ihre Eignung zur Dachbegrünung und deren Umsetzung an 50 Haltestellen.

Baulastträger der Bushaltestellen im Rhein-Kreis Neuss sind regelmäßig die kreisangehörigen Kommunen. Diesen obliegt auch die Entscheidung über die Ausgestaltung der Dachflächen. Der Rhein-Kreis Neuss kann hierüber nicht entscheiden.

Die Anregung wäre daher an die kreisangehörigen Kommunen zu richten, welche die technischen Möglichkeiten (Form, Traglast, Statik, Standort usw.) prüfen und über eine Begrünung zu entscheiden hätten.

Die Kreisverwaltung wird die Anregung gerne weitergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendkreistag bittet die Kreisverwaltung, die Anregung zur Begrünung von Dächern der in deren Baulast stehenden Bushaltestellen, soweit dies technisch möglich ist, an die kreisangehörigen Kommunen weiterzuleiten.

Anlagen:

Antrag SPD Dachbegrünung

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
 Lindenstraße 2
 41515 Grevenbroich

Fraktionssprecherin
 Ria Hilmer
 Schloßstraße 60
 41363 Jüchen

E-Mail: ria.hilmer60@gmail.com
 Telefon: 0157 36 15 77 38

18. August 2023

Sitzung des Jugendkreistages am 06. September 2023

Antrag: Dachbegrünung von Bushaltestellen

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kreisverwaltung,

die Jugendkreistagsfraktion der SPD beantragt:

- Der Rhein-Kreis Neuss prüft die Eignung aller Bushaltestellen auf die Möglichkeit der Begrünung und setzt diese an 50 Haltestellen um.

Begründung:

Gründächer bieten viele spürbare Vorteile. So wird beispielsweise die Biodiversität in Städten und Kommunen des Kreises gefördert. Des Weiteren kann das Abwassersystem entlastet werden, indem Regenwasser gespeichert wird und ein Teil wieder verdunstet. Durch Verkehr, Industrie und Tagebau ist die Luftqualität vermehrt schlecht. Diese kann verbessert werden, indem die grünen Flächen Feinstaubpartikel binden.

Außerdem ist zu erwarten, dass mehr begrünte Dächer auch das Bewusstsein der Wohnenden im Kreisgebiet fördert und anregt weitere, auch private Flächen zu begrünen.

Bushaltestellen bieten eine gute Möglichkeit, da diese ungenutzte Flächen sind, welche vor allem in städtischen Gebieten mit einer höheren Dichte vorkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Ria Hilmer
 Fraktionssprecherin (SPD)

Sitzungsvorlage-Nr. 68/3221/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendkreistag	06.09.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag zum Thema "Wurfmülleimer" vom 18.08.2023

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion im Jugendkreistag umfasst das Aufstellen von sog. „Wurfmülleimern“ an stark befahrenen Radwegen und im Umfeld von Fast-Food-Restaurants.

1. Die Außendienstmitarbeiter des Kreistiefbauamtes befahren nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Kreisstraßen und anliegenden Radwege. Hierbei werden angelegentlich auch die dort aufgefundenen Abfälle eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Dies verteilt sich über den gesamten Streckenverlauf. Schwerpunktorkommen müssten ermittelt werden. Das Kreistiefbauamt wird prüfen, ob es Schwerpunkte mit besonders hohem Abfallaufkommen gibt, an denen das Aufstellen solcher „Wurfmülleimer“ erforderlich und sinnvoll wäre.
Einschränkend muss gesagt werden, dass dies nur an einer beschränkten Zahl von Stellen umgesetzt werden kann, da die erforderliche regelmäßige Leerung bei einer hohen Anzahl von „Wurfmülleimern“, verteilt über das gesamte Kreisgebiet, für die anderweitig beauftragten Außendienstmitarbeiter einen hohen Mehraufwand bedeuten würde.
2. Die Pflicht zur Abfallsammlung liegt nach geltendem Recht regelmäßig bei den Kommunen. Dies betrifft auch das Aufstellen von Gefäßen zur Sammlung von Abfällen im öffentlichen Raum, wie es auch die „Wurfmülleimer“ wären. Die Anregung zum Aufstellen solcher Sammelgefäße insbesondere im Umfeld von Fast-Food-Restaurants bzw. an anderen Stellen mit hohem Abfallaufkommen kann an die kreisangehörigen Kommunen zur dortigen Entscheidung weitergegeben werden.

Beschlussempfehlung:

1. Der Jugendkreistag bittet die Kreisverwaltung um Prüfung, an welchen Stellen der Radwege an Kreisstraßen das Aufstellen von „Wurfmülleimern“ sinnvoll und erforderlich wäre.
2. Die Kreisverwaltung leitet die Anregung zum Aufstellen von „Wurfmülleimern“ im Umfeld

insbesondere von Fast-Food-Restaurants und an sonstigen stark befahrenen Radwegen an die kreisangehörigen Kommunen weiter.

Anlagen:

Antrag Wurfmülleimer

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
 Lindenstraße 2
 41515 Grevenbroich

Fraktionssprecherin
 Ria Hilmer
 Schlossstraße 60
 41363 Jüchen

E-Mail: ria.hilmer60@gmail.com
 Telefon: 0157 36 15 77 38

18. August 2023

Sitzung des Jugendkreistages am 06. September 2023

Antrag: Wurfmülleimer

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kreisverwaltung,

die Jugendkreistagsfraktion der SPD beantragt:

- Der Rhein-Kreis Neuss schafft in einem ersten Schritt 50 Wurfmülleimer an und installiert diese im Kreisgebiet. Besonders berücksichtigt werden, sollten stark von Fahrrädern befahrene Wege und Gebiete rund um Fast Food Restaurants.

Begründung:

Ende Juli 2022 hat die UN-Generalversammlung das Recht auf eine „saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ beschlossen. Sieht man sich im Kreisgebiet um, kann man dies jedoch an vielen Stellen nicht gewährleisten. Ein großes Problem ist vor allem ein hohes Aufkommen von nicht rechtmäßig entsorgtem Müll. Um diesem Problem entgegenzugehen benötigt es neben dem verstärkten menschlichen Bewusstsein auch eine höhere Dichte an Mülleimern. Dafür geeignet sind Wurfmülleimer. Diese sind so geformt, dass Müll auch in Bewegung entsorgt werden kann. Das Entsorgen ist also kein größerer Aufwand, als den Müll auf den Boden zu werfen.

Mit freundlichen Grüßen



Ria Hilmer
 Fraktionssprecherin (SPD)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.08.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages

rhein
kreis
neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3202/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendkreistag	06.09.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag "Einrichtung von Treffpunkten für Jugendliche" vom 18.08.2023

Sachverhalt:

Das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss ist für die Städte Korschenbroich und Jüchen sowie für die Gemeinde Rommerskirchen zuständig. Wir sind Ansprechpartner für die Kommunen und übernehmen bei den Bedarfs- und Flächenplanungen eine beratende Rolle. Somit können wir keine Flächen benennen, die zukünftig den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden können.

Bei den Kommunen ist das Thema durchaus präsent. Beispielsweise wird nächstes Jahr in Korschenbroich eine neue Skateanlage gebaut und zwei neue Fitnessgeräte errichtet. In Jüchen erfreut sich die vorhandene Skateanlage nach wie vor großer Beliebtheit. In Rommerskirchen gibt es eine Freizeitfläche, die stetig erweitert und von den Jugendlichen gut angenommen wird.

Darüber hinaus stehen die Türen zu den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen allen Interessierten offen.

Anlagen:

Antrag_Jugendplätze

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
 Lindenstraße 2
 41515 Grevenbroich

Fraktionssprecherin
 Ria Hilmer
 Schlossstraße 60
 41363 Jüchen

E-Mail: ria.hilmer60@gmail.com
 Telefon: 0157 36 15 77 38

18. August 2023

Sitzung des Jugendkreistages am 06. September 2023

Antrag: Einrichtung von Treffpunkten für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kreisverwaltung,

die Jugendkreistagsfraktion der SPD beantragt:

- Der Rhein-Kreis Neuss prüft, an welchen Stellen der kreisangehörigen Städten Treffpunkte für Jugendliche ab 12 Jahren, im öffentlichen Raum, eingerichtet werden können.

Begründung:

Jugendlichen im Kreis fehlt es oft an öffentlichen Plätzen, an denen sie sich in ihrer Freizeit aufhalten können. Vorhandene Spielplätze sind nur bis 12 Jahren vorgesehen.

Aktuell vorhandene Plätze, wie Basketball-, oder Bolzplätze werden oft in ihrer Nutzung durch Beschwerden der Nachbarn, fehlender Infrastruktur, wie passende Beleuchtung und andere Faktoren eingeschränkt.

Bereiche, an denen sich Jugendliche alternativ oft aufhalten, zum Beispiel Bahnhöfe, sind mit zusätzlichen Gefahren verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Ria Hilmer
 Fraktionssprecherin (SPD)